Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS

14 Gesundheit **Version Dezember 2025**

Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens für die Spitex-Statistik

1 EINLEITUNG 2
- ZIEL UND RECHTSGRUNDLAGEN 2
- FRAGEBOGEN (UND DAZUGEHÖRIGE DOKUMENTATION) 2
- ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES FRAGEBOGENS 2
- ABKÜRZUNGEN 2

2 SPEZIALTHEMEN 3
- FINANZEN 3
- OUTSOURCING 3
- INHOUSE UND TAGES-/NACHTSTRUKTUREN 4

3 ANLEITUNG 5
- KAPITEL A – ALLGEMEINE ANGABEN 5
- KAPITEL B – PERSONAL 11
- KAPITEL C – KLIENTINNEN UND KLIENTEN 16
- KAPITEL D – FINANZEN 19

Auskunft:
Sektion Gesundheit, Tel.: +41 58 463 67 00
E-Mail: gesundheit@bfs.admin.ch

1 Einleitung

○ Ziel und Rechtsgrundlagen

Ziel der Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex-Statistik) ist es, einen schweizweiten Überblick über die angebotenen Dienstleistungen, das Personal, die Klientinnen und Klienten und die Finanzen in diesem Bereich zu geben. Die Angaben werden vom Bundesamt für Statistik (BFS) jährlich mittels eines Fragebogens bei den Spitex-Leistungserbringern (Unternehmen und selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen) in der Schweiz erhoben.
Die Teilnahme an der Erhebung ist obligatorisch. Gesetzliche Grundlagen sind das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)[1] und das Bundesstatistikgesetz (BStatG)[2]. Die Erhebung wird in Zusammenarbeit mit den Kantonen durchgeführt, welche die Angaben der Spitex-Leistungerbringern überprüfen und gegebenenfalls korrigieren lassen. Alle mit der Überprüfung und Auswertung der Daten betrauten Personen unterstehen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG)[3].

○ Fragebogen (und dazugehörige Dokumentation)

Die Erhebung wird anhand eines elektronischen Fragebogens durchgeführt, der über eine Web-Applikation zugänglich ist. Der Fragebogen ist nach Kapiteln gegliedert und enthält Vollständigkeitstests, die unmittelbar während der Dateneingabe Fehlermeldungen und/oder Warnungen ausgeben.
Das Benutzerhandbuch (Funktionalitäten der SPITEX-Applikation), die Anleitung zum Starten der Web-Applikation, das Schnittstellendokument, die Anleitung zum Ausfüllen des Erhebungsbogens sowie weitere Hilfsdokumente stehen den Benutzerinnen und Benutzern auf der BFS-Website zur Verfügung unter:

https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/spitex/applikation-hilfe-benutzer.html , und
https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/gesundheit/erhebungen/spitex.html

Über die Applikation (elektronischen Fragebogen) kann ebenfalls direkt auf die BFS-Website zugegriffen werden.

○ Anleitung zum Ausfüllen des Fragebogens

Die Anleitung wurde zur Unterstützung der Benutzenden beim Ausfüllen des Fragebogens konzipiert. Erläuterungen zu den einzelnen Fragen sollen die Datenerfassung erleichtern.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der teilweise unterschiedlichen Handhabung für die Spitex- Unternehmen und die selbstständigerwerbenden Pflegefachpersonen geschenkt. Die spezifischen Erläuterungen zu den jeweiligen Kategorien sind mit «Unt» bzw. «SE» gekennzeichnet (s. Abkürzungen unten).
Wo keine besondere Kennzeichnung vorliegt, gelten die Erläuterungen für beide Kategorien der Teilnehmenden.

○ Abkürzungen

Abkürzungen

SE:	Erklärungen betreffen nur selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen.
Unt:	Erklärungen betreffen nur Spitex-Unternehmen.
KLV:	Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung), SR 832.112.31
KVG:	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, SR 832.10

[1] SR 832.10, insbesondere Art. 59a und 23
[2] SR 431.01, insbesondere Art. 3
[3] SR 235.1

2 Spezialthemen

○ Finanzen

Ziel des Kapitels Finanzen ist es, eine Übersicht über Ertrag (Einnahmen) und Aufwand (Ausgaben) im Spitex-Bereich zu geben.

Unternehmen entnehmen die verlangten Finanzdaten der Betriebsrechnung. Abweichungen zwischen dem Total des Aufwands und dem Total des Ertrags sind möglich.

Die selbstständigerwerbenden Pflegefachpersonen geben ausschliesslich den direkt mit der Tätigkeit im SPITEX-Bereich verbundenen Aufwand und Ertrag an. Sämtliche Informationen im Zusammenhang mit anderen beruflichen Tätigkeiten oder dem persönlichen Vermögen sind auszuklammern. Es gilt die allgemeine Regel, dass Aufwand und Ertrag gleich hoch sind.

○ Outsourcing

Unter Outsourcing ist das Zurverfügungstellen von Personal im Unterauftrag bzw. der Personalentleih zu verstehen. Dazu besteht häufig ein Leistungsvertrag zwischen den beteiligten Parteien.

Im Kapitel Allgemeine Angaben gibt man unter A27.29 «Outsourcing» an.
Im Kapitel Personal gibt man unter Personen das vertraglich angestellte Personal an. Unter Stellen hingegen muss das Personal im Unterauftrag zwischen den beteiligten Parteien verrechnet werden. Jede Partei gibt die Vollzeitäquivalente an, die der tatsächlich aufgewendeten Zeit entsprechen.
Im Kapitel Klientinnen und Klienten gibt man seine eigenen Klientinnen und Klienten an, für die eine Rechnung ausgestellt wurde.
Im Kapitel Finanzen sind die Einnahmen aus den fakturierten Leistungen angegeben. Die Kosten für das im Unterauftrag beschäftigte Personal muss zwischen den beteiligten Parteien verrechnet werden.

Diese Informationsaufteilung ermöglicht einen Vergleich der Daten zwischen den verschiedenen Kapiteln. Dies betrifft insbesondere den Personalaufwand, der so mit der Anzahl Vollzeitäquivalente verglichen werden kann, da ein Vergleich mit der Anzahl Personen keine realen Werte ergeben würde.

Beispiel
Das Unternehmen A stellt **dem Unternehmen B** zwei Personen im Unterauftrag zur Verfügung. Diese zwei Personen kosten A 6000 CHF. Für den Entleih der beiden Personen überweist B an A 7000 CHF.

Das Unternehmen A füllt den Erhebungsbogen wie folgt aus:
- Allgemeine Angaben: anzugeben unter A27.29 «Outsourcing».
- Personal: unter Personen ist das vertraglich angestellte Personal anzugeben, einschliesslich der beiden an B ausgeliehenen Personen. Unter Stellen ist lediglich der Anteil des Personals anzugeben, der für A gearbeitet hat (also ohne die beiden an B ausgeliehenen Personen).
- Klientinnen und Klienten: anzugeben sind die Klientinnen und Klienten, für die eine Rechnung ausgestellt wurde (also nicht diejenigen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag).
- Finanzen: anzugeben sind die Einnahmen aus den fakturierten Leistungen (also nicht denjenigen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag); anzugeben sind die verrechneten effektiven Personalkosten (d.h. nach Abzug des von B erhaltenen Anteils). A hat von B einen Betrag erhalten, der höher ist als die Kosten für das ausgeliehene Personal. A gibt den Gewinn also unter Ertrag bei Übrige Einnahmen an. Im Kapitel Finanzen sieht das folgendermassen aus:
  Ertrag (Variable D112 Andere): +1000 CHF (entspricht dem Gewinn aus der Personalausleihe)
  Personalaufwand (Variablen D200 und D201): –6000 CHF (entspricht den verrechneten Kosten für die zwei ausgeliehenen Personen)

Das Unternehmen B füllt den Erhebungsbogen wie folgt aus:

- Allgemeine Angaben: anzugeben unter A27.29 «Outsourcing».
- Personal: unter Personen ist das vertraglich angestellte Personal anzugeben (also ohne die beiden Personen, die leihweise von A zur Verfügung gestellt wurden). Unter Stellen sind die Vollzeitäquivalente des vertraglich angestellten Personals plus den Anteil der beiden von A entliehenen Personen anzugeben.
- Klientinnen und Klienten: anzugeben sind die Klientinnen und Klienten, für die eine Rechnung ausgestellt wurde, einschliesslich derjenigen, die vom Personal im Unterauftrag betreut wurden.
- Finanzen: anzugeben sind die Einnahmen aus fakturierten Leistungen, einschliesslich derjenigen im Zusammenhang mit dem Unterauftrag; anzugeben sind die aufgerechneten effektiven Personalkosten, einschliesslich des an A bezahlten Anteils. Im Kapitel Finanzen sieht das folgendermassen aus:

  Ertrag: gemäss Verrechnung
  Personalaufwand (Variablen D200 und D201): +7000 CHF (entspricht den Kosten für die beiden entliehenen Personen)

○ In-house und Tages-/Nachtstrukturen

Zum **In-house**-Bereich zählen die von Seniorenresidenzen, Alterssiedlungen, betreuten bzw. angepassten Wohneinrichtungen und anderen vergleichbaren Angeboten für Bewohnerinnen und Bewohner erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen. Diese Leistungen werden direkt in den entsprechenden Wohnungen der Einrichtungen vorgenommen und ersetzen das klassische mobile Spitex-Angebot. Die in den Einrichtungen von Leistungserbringern vor Ort erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen sind mit jenen zuhause vergleichbar, da sich die Bewohnerinnen und Bewohner entsprechender Wohnungen in ihrem eigenen Zuhause befinden. Sie sind deshalb im Erhebungsbogen aufzuführen. Das gilt auch für einen Erholungsaufenthalt (oder beschränkten Aufenthalt), ausser, wenn es eine spezifische kantonale Regelung gibt.

Die von Spitex-Leistungserbringern erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen in **Tages-/Nachtstrukturen** gelten als zuhause erbrachte Leistungen und sind im Erhebungsbogen entsprechend anzugeben. Die zuständige kantonale Behörde muss dem BFS jede **betreute Tages-/Nachtstrukturen**, die als Spitex-Leistungserbringer gilt, melden, damit sie in die Spitex-Statistik aufgenommen wird.

Änderungen an dieser Version sind gelb markiert.

Anleitung

○ Kapitel A – Allgemeine Angaben

Feld	Beschreibung / Erläuterung
A21	**Name und Vorname der Kontaktperson** Für allfällige Rückfragen
A22	**Telefon-Nummer** Für allfällige Rückfragen
A23	**E-Mail** Wenn vorhanden, für Rückfragen angeben.
A24	**Sprache** Hier wird nur die Korrespondenzsprache eingegeben. Wenn Sie den Erhebungsbogen in einer anderen Sprache auszufüllen wünschen, können Sie diese beim Login auswählen.
A50	**Träger-Typologie** Es ist nur eine Antwort möglich.
A51	**Leistungsauftrag oder Leistungsvereinbarung mit der öffentlichen Hand** Sämtliche Dienstleister, die einen Dienstleistungsvertrag mit dem Kanton oder der Gemeinde abgeschlossen haben. Hier muss keine Versorgungspflicht vorliegen (vgl. A52). Wenn Sie einen Leistungsvertrag mit Versorgungspflicht unterzeichnet haben, müssen Sie bei A51 und A52 JA ankreuzen.
A52	**Leistungspflicht oder Versorgungspflicht** Betrifft ausschliesslich die Dienstleister (in der Regel Non Profit), die der Versorgungspflicht zugestimmt haben. Wenn Sie einen Leistungsvertrag mit Versorgungspflicht unterzeichnet haben, müssen Sie bei A51 und A52 JA ankreuzen.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
A53	**«In-house»-Betrieb** Sämtliche Dienstleister, die in einer Einrichtung tätig sind, in der die Klientinnen und Klienten wohnen (Seniorenresidenzen, betreutes Wohnen oder vergleichbare Angebote). Das gilt auch für beschränkte Aufenthalte (Erholungsaufenthalte), sofern keine spezifische kantonale Regelung vorliegt. Als In-house gelten die Spitex-Betriebe, die ihre Leistungen innerhalb von spezifischen Einrichtungen erbringen, im Gegensatz zu den klassischen Spitex-Leistungserbringern, die mobil unterwegs sind. In-house-Betriebe verfügen über einen eigenen Spitex-Dienst innerhalb der Wohneinrichtung (Residenz), der zum Unternehmen gehört. Die Variable A53 bedeutet, dass der Leistungserbringer vor Ort tätig ist und die Leistungen in den Wohnungen der Einrichtung erbringt. Aus diesem Grund wird oftmals der Tarif «Pflegeheim» und nicht der Tarif «zu Hause» angewendet (vgl. Art. 7 KLV). In-house-Betriebe (A53) unterscheiden sich von Leistungserbringern in Praxen (A55), bei denen die Patientinnen und Patienten sich in die Praxis begeben, um eine Leistung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gibt ein In-house-Betrieb (A53 = Ja) unter A55 = 0 an. Spitex-Dienste oder Pflegefachpersonen, die sich in eine Residenz begeben, müssen A53 = Nein angeben, da sie mobil unterwegs sind. Wenn ein Unternehmen sowohl im klassischen Sinne mobil unterwegs (nicht In-house) als auch in den Wohnungen der unternehmenseigenen Einrichtung (In-house) tätig ist, kann A53 In-house = Ja nur dann angekreuzt werden, wenn die In-house-Aktivität mehr als 80% der gesamten Tätigkeit ausmacht.
A54	**Kinderspitex-Betrieb** Sämtliche Dienstleister, die im pädiatrischen Bereich (Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre) spezialisiert sind. Nur Dienstleister, die **ausschliesslich** Kinder und Jugendliche versorgen, antworten mit JA. Dienstleister, die alle Altersklassen einschliesslich Kinder und Jugendliche versorgen, antworten mit NEIN.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
A55	**A55. Geschätzter Anteil der KLV-Pflegeleistungen in eigenen Räumlichkeiten oder in der Praxis (nicht zuhause)** **Einen Wert zwischen 0 und 100 erfassen.** Dies betrifft Selbstständige Pflegefachpersonen und Spitex-Dienste, die einen Teil oder die gesamte Pflege gemäss Art. 7 KLV **nicht zuhause bei den Klientinnen und Klienten** erbringen: • Pflegepraxis, • Ambulatorium für Wundpflegen, • Organisationen des Gesundheitswesens die Pflege gemäss Art. 7 KLV verrechnen (z.B. Lungenliga) In-house-Betriebe (A53), die innerhalb einer Altersresidenz tätig sind, unterscheiden sich von Leistungserbringern in Praxen (A55), bei denen die Klientinnen und Klienten sich in die Praxis begeben, um eine Leistung in Anspruch zu nehmen. Grundsätzlich gibt ein In-house-Betrieb (A53 = Ja) unter A55 = 0 an.
A56	**Bestehen Verträge mit pflegenden Angehörigen, die KVG-Pflege an ihren Angehörigen erbringen?** Jeder Dienstleister, der im Laufe des Jahres einen oder mehrere pflegende Angehörige für die Pflege im Rahmen des KVG eingestellt hat, muss „Ja“ ankreuzen Wenn im Laufe des Jahres keine pflegenden Angehörigen eingestellt wurden, muss „Nein“ angekreuzt werden.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
A27	**Dienstleistungsangebot** Es werden nur die Dienstleistungen angegeben, die im untersuchten Jahr erbracht wurden. Nicht anzugeben sind Dienstleistungen, die von Ihrem Unternehmen lediglich vermittelt und nicht in der Betriebsrechnung ausgewiesen werden. Weitere Angaben dazu liefern die Erläuterungen auf Seite 3 unter «Spezialthemen: Outsourcing».
A27.1	**Spitex-Kerndienstleistungen** Die Kerndienstleistungen umfassen: - Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV - Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen - Mahlzeitendienst Zutreffendes auswählen.
A27.13	**KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, Abs. 1, KVG** **Ausschliesslich Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV angeben**
A27.14	**KLV-Leistungen: Akut- und Übergangspflege** Ausschliesslich Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV angeben.
A27.11	**Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen** Dazu gehören: - Hausarbeiten (Besorgen des Haushalts, Waschen, Bügeln, Einkaufen, Zubereitung von Mahlzeiten usw.), - sozialbetreuerische Tätigkeiten (z.B. Begleitung beim Einkaufen)
A27.12	**Mahlzeitendienst** Hauslieferung von Mahlzeiten im Rahmen der Spitex-eigenen Tätigkeiten. Die Kundschaft und die Vermittlung des Mahlzeitendienstes sind in dieser Rubrik (und entsprechend in den Kapiteln zu den Klientinnen und Klienten und zu den Finanzen) anzugeben. Die Mahlzeitenlieferung an die **In-house**-Kundschaft in Alterssiedlungen und Seniorenresidenzen ist ebenfalls in dieser Rubrik (und entsprechend in den Kapiteln zu den Klientinnen und Klienten und zu den Finanzen) anzugeben.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
A27.2	**Weitere Spitex-Leistungen** Dienstleistungen unterschiedlicher Art, wie zum Beispiel: - Pflegeleistungen, die nicht unter Art. 7 KLV fallen (z.B. therapeutische Dienstleistungen, Stillberatung usw.) - Hilfs- und Unterstützungsleistungen (z.B. Sozialdienst, Fahrdienst, psychosoziale Begleitung, Beratungen durch Fürsorgerinnen und Fürsorger, usw.) - Pikettdienst (Nacht / Wochenende) - Nachtwachen (Präsenz und Überwachung zu Hause) - Begleitung zu gesellschaftlichen Anlässen (z.B. Familientreffen, Kulturveranstaltungen, usw.) - Leisten von Gesellschaft (z.B. Buch/Tageszeitung vorlesen, Fotoalben anschauen, durch den Garten spazieren, ein Spiel spielen, usw.) Zutreffendes auswählen.
A27.22	**Therapeutische Dienstleistungen** Dazu gehören z.B. Leistungen der Ergotherapie und der Physiotherapie.
A27.29	**Andere (A28)** Es können dies individuelle Dienstleistungen wie z.B. präventive Hausbesuche, Ausleihe von Hilfsmitteln und Krankenmobilien, nicht medizinisch indizierte Fusspflege, Stillberatung, Diabetesberatung, Coiffeur sein.
A40 **Unt**	**Anzahl Kantone, in welchen die Leistungen erbracht werden** Spitex-Unternehmen, die Leistungen **in mehreren Kantonen** erbringen, füllen **mehrere Fragebogen** aus (einen pro Kanton). Bei der Frage nach der Anzahl Kantone, in welchen die Leistungen angeboten werden, haben diese Unternehmen eine **1** anzugeben (A40). Das Unternehmen kann die Methode zur Aufteilung auf die Kantone frei wählen, solange sie die Realität entspricht. Das BFS schlägt vor, mit der Verteilung der Leistungsstunden und der Kunden zu beginnen. Die Personalkosten sollten mit den Angaben im Kapitel Personal übereinstimmen. Die Betriebskosten können entsprechend dem Aktivitätsvolumen in den einzelnen Kantonen aufgeteilt werden.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
A40 **SE**	**Anzahl Kantone, in welchen die Leistungen erbracht werden** **Tätigkeitsgebiet** Selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen füllen nur **einen Fragebogen** aus, auch wenn sie in mehreren Kantonen Leistungen erbracht haben. Wenn eine selbstständigerwerbende Pflegefachperson nur in einem Kanton aktiv ist, dann sollte sie die Daten an diesem Kanton liefern, unabhängig von ihrem Wohnsitzt. Wenn eine selbstständigerwerbende Pflegefachperson in mehreren Kantonen aktiv ist und die Kantone keine einheitliche Lösung finden, dann liefert sie die Daten an den Wohnkanton. Sie haben die Anzahl Kantone anzugeben (max. 10 Kantone), in denen die Leistungen erbracht werden (A40).
A41	**Kanton** Anzugeben sind die Kantone, in denen die Leistungen erbracht werden.
A42	**Anzahl Klientinnen und Klienten** **Werden die Leistungen in einem einzigen Kanton erbracht, ist A42 nicht auszufüllen.** **Nur** die Unternehmen und selbstständigerwerbenden Pflegefachpersonen, die in mehreren Kantonen Leistungen erbringen und nur einen Fragebogen ausfüllen, beantworten die Fragen für jeden Kanton einzeln (eine Zeile pro Kanton). - Die Klientinnen und Klienten werden anhand ihres Wohnorts einem Kanton zugeteilt. - Jede Klientin / jeder Klient wird nur einmal gezählt. - Das Total der Klientinnen und Klienten in Kapitel A entspricht dem «Total der Klientinnen und Klienten aller Altersgruppen» (C201.03) im Kapitel C. - Nicht erfasst werden die Klientinnen und Klienten des Mahlzeitendienstes (C301) und jene der «Weiteren Spitex-Leistungen» (C401).
A43	**Anzahl verrechnete Stunden** **Werden die Leistungen in einem einzigen Kanton erbracht, ist A43 nicht auszufüllen.** **Nur** die Unternehmen und selbstständigerwerbenden Pflegefachpersonen, die in mehreren Kantonen Leistungen erbringen und nur einen Fragebogen ausfüllen, beantworten die Fragen für jeden Kanton einzeln (eine Zeile pro Kanton). - Die Anzahl der verrechneten Stunden gemäss Kapitel A muss dem «Total der verrechneten Stunden» (C199.04) im Kapitel C entsprechen. - Nicht erfasst werden die unter «Weitere Spitex-Leistungen» verrechneten Stunden (C402).

○ Kapitel B – Personal

Feld	Beschreibung / Erläuterung
B	**Personal (Personen/Stellen)** Pro Berufsabschluss werden einerseits die Zahl der Personen (01.Personen), andererseits deren Stellenprozente (02.Stellen) angegeben. **In der Personenzahl zu berücksichtigen sind die bezahlten Mitarbeitenden pro Kalenderjahr (1. Jan. bis 31. Dez.)**, unabhängig von der Anzahl geleisteter Arbeitsstunden. Bei periodischen Einsätzen während eines Jahres oder wenn Mitarbeitende mehrere Funktionen ausüben, darf die gleiche Person nur einmal gezählt werden. Sind die Angestellten in mehreren Kantonen tätig, muss die Angabe in den verschiedenen Fragebogen so erfolgen, dass keine Doppelzählungen auftreten (Aufteilung der Angestellten sowohl in der Spalte Personen, als auch in der Spalte Stellen/VZÄ). Das Unternehmen kann eine Gewichtung vornehmen, sofern dies der Realität entspricht. Es sind nur die Daten für das im Bereich der Spitex-Dienstleistungen gemäss A 27.1 und A 27.2 beschäftigte Personal anzugeben. Das in anderen Bereichen beschäftigte Personal (A27.3) ist nicht aufzuführen. Ist ein Unternehmen in mehreren Bereichen tätig, ist auf dem Erhebungsbogen nur der Personalanteil für die Spitex-Aktivitäten anzugeben. Das Unternehmen kann zu diesem Zweck eine Schätzung des Zeitaufwandes für die Spitex-Aktivitäten im Vergleich zu den anderen Tätigkeitsbereichen vornehmen.
B **Unt**	**Personal (Personen/Stellen)** Unternehmen, die in mehreren Kantonen tätig sind und einen Fragebogen pro Kanton ausfüllen, müssen das Personal nach dem Kanton, dem es zugewiesen ist, aufschlüsseln. Ist eine genaue Aufschlüsselung nicht möglich, kann das Unternehmen gestützt auf den in den einzelnen Kantonen getätigten Zeitaufwand eine Schätzung vornehmen. Unbezahltes Personal (das z.B. Entschädigungen für Fahrdienste erhält), ist nur dann aufzuführen, wenn die Entschädigung im «Personalaufwand» verbucht ist und ein Lohnausweis ausgestellt wird. Austauschpersonal zwischen Unternehmen ist gemäss der Erläuterung unter „Spezialthemen Outsourcing“ anzugeben.
B **SE**	**Personal (Personen/Stellen)** Im Kapitel Personal ist ausschliesslich das vertraglich angestellte Personal, das in den Bereichen Pflege (B200, gemäss kantonalem Gesetz), Hilfe (B200) oder Administration (B202) tätig ist. Weiteres vertraglich angestelltes Personal, dessen Funktion nicht direkt im Bereich Pflege und Hilfe liegt (z.B. Reinigung der Räumlichkeiten falls die selbstständigerwerbende Pflegefachperson eine eigene Praxis hat), sollten nicht unter dem Kapitel Personal, sondern unter dem Kapitel Finanzen als Betriebskosten (D210 Übriger Aufwand) ausgewiesen werden.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
B1	**Qualifikation** Bitte die Mitarbeitenden nur **einmal** unter dem **letzterworbenen Abschluss** aufführen, der für die geleistete Arbeit qualifiziert. Sind unterschiedliche Optionen möglich, ist eine auszuwählen.
B2 **SE**	**Hauptfunktion** Als Hauptfunktion haben selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen «200. Pflege und Betreuung von Klientinnen und Klienten» anzugeben.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
B1 / B2 **Unt**	**Stellen** Unter «Stellen» ist der **Nettobeschäftigungsgrad** in Prozent pro Jahr zu verstehen (lange Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall oder anderem, die in der Regel von den Versicherungen vergütet werden, werden sowohl vom Beschäftigungsgrad wie auch vom Lohnkonto abgezogen). Die Summe der Beschäftigungsgrade der besetzten Stellen erlaubt die Umrechnung in Vollzeitäquivalente, die Aufschluss darüber geben, wie vielen 100%-Stellen der Personalbestand übers Jahr hinweg entspricht. Beispiel: Eine von Januar bis Juni zu 100% tätige Person wird durch eine andere, von Juli bis Dezember zu 100% tätige Person abgelöst. Dies zählt als 2 Personen, die eine Stelle besetzen (da jede Person übers Jahr hinweg einen Beschäftigungsgrad von 50% aufweist). Die Stellenprozente sind in der Applikation wie folgt anzugeben: **0.8** (für 80 %); **1.0** (für 100 %); **2.4** (für 240 %) Die Applikation rechnet diese Werte automatisch in Stellenprozente um. <u>Umrechnung auf 100%-Stellen (netto) gemäss folgender Formel</u> 1) Ausbezahlter Bruttolohn gemäss Jahresrechnung per 31.12. (abzüglich Spesen, Mutterschaftsleistungen, Krankentaggelder und Ersatzeinkommen gemäss Erwerbsersatzordnung (EO)) geteilt durch den Jahres-Bruttolohn der entsprechenden Lohnkategorie. <u>Beispiel</u> Ausbezahlter Bruttolohn Fr. 35'000. – <u>Mutterschaftsleistungen Fr. 5'000. –</u> Fr. 30'000. – Jahres-Bruttolohn bei 100%-Anstellung Fr. 50'000. – Stellen: 30'000 : 50'000 = 0.6 Der Wert 0.6 ist in die Applikation einzugeben (entspricht einem Arbeitspensum von 60%). 2) Es besteht auch die Möglichkeit, den Beschäftigungsgrad basierend auf den geleisteten Arbeitsstunden in Bezug auf den Kollektivvertrag (abzüglich Ferien und Feiertage) zu berechnen. Jeder Kanton entscheidet selber, ob und wie er diese Alternative umsetzen möchte und gibt den Spitex-Leistungserbringern klare Anweisungen. Bei **Personal, das über eine Agentur o.ä. angestellt wurde**, erfolgt die Stellenberechnung analog oder durch Vergleich mit der Nettostundenzahl (Gesamtarbeitsstunden ohne Überstunden) einer vollen Stelle**.**

<table>
<tr><th>Feld</th><th>Beschreibung / Erläuterung</th></tr>
<tr><td>B1 / B2

SE</td><td>
Stellen

Unter «Stellen» ist der der Nettobeschäftigungsgrad in Prozent pro Jahr zu verstehen (lange Abwesenheiten wegen Krankheit, Unfall oder anderem, die in der Regel von den Versicherungen vergütet werden, werden sowohl vom Beschäftigungsgrad wie auch vom Lohnkonto abgezogen).

Selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen berechnen ihren Beschäftigungsgrad wie folgt:

<u>Angewandtes Grundprinzip</u>[4]

Beschäftigungsgrad 100% = 1266 verrechnete Arbeitsstunden pro Jahr

<u>Beispiel für die Berechnung des Beschäftigungsgrades</u>
Ausgangslage: Eine selbstständigerwerbende Pflegefachperson leistet 600 verrechnete Arbeitsstunden.
Die Rechnung lautet: 600 Std.: 1266 = 0,4739
Der Wert 0,4739 ist in die Applikation einzugeben (entspricht einem Arbeitspensum von 47%).

<u>Erklärung</u>
Die Anzahl Arbeitsstunden pro Jahr für selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen wird wie folgt berechnet:

<table>
<tr><td>Stundenzahl pro Jahr für angestellte Personen, bei einem Arbeitspensum von 100%
abzüglich 25 Tage Ferien
abzüglich 10 Feiertage
Durchschnitt Jahresarbeitszeit</td><td>42 Std. x 52 Wo

42 Std. x 5 Wo
42 Std. x 2 Wo</td><td>2184 Std.

210 Std.
84 Std.
1890 Std.</td></tr>
<tr><td>Stundenzahl pro Jahr für Selbstständigerwerbende bei einem Arbeitspensum von 100%</td><td>1890 x 0.67*</td><td>1266 Std.</td></tr>
</table>

* Die Stundenzahl pro Jahr für die Selbstständigerwerbenden entspricht der Stundenzahl der angestellten Personen abzüglich Ferien und Feiertage, korrigiert um den Faktor 0.67, da bei den Selbstständigerwerbenden nicht die gesamte geleistete Arbeitszeit in den verrechneten Stunden erfasst wird (z.B. Anfahrtsweg zu den Klientinnen und Klienten, administrative Arbeiten).

Ab 1266 verrechneten Arbeitsstunden geben selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen einen Beschäftigungsgrad von 100% an.
</td></tr>
</table>

[4] Richtprinzip beruhend auf den Angaben des Schweizer Berufsverbandes der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK).

Feld	Beschreibung / Erläuterung
	Abkürzungen der Diplome
B100	**FH: Fachhochschulen**
B101	**MScN** : Master of Science in Pflege FH
B102	**MSN** : Master of Science in Nursing
B103	**PhD** Nursing Science: Doktorat
B110	**HF**: Höhere Fachschule
B112	**AKP:** Allgemeine Krankenpflege
B112	**GKP**: Gemeindekrankenpflege (Sarner Ausbildung)
B112	**KWS:** Kinderkranken-, Wochen- und Säuglingspflege
B112	**PsyKP:** Psychiatrische Krankenpflege
B121	**FA SRK**: Fähigkeitsausweis des Schweiz. Roten Kreuzes Krankenpfleger/in FA SRK)
B130	**EFZ:** Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
B130	**FAGE:** Fachangestellte Gesundheit
B133	**EBA:** Eidgenössischen Berufsattest (2 Jahre)
B152	**Praktikant/in in Ausbildung** Lernende mit einer Mindestdauer des Praktikums von 3 Monaten sowie Lernende FAGE EFZ (Fachangestellte Gesundheit). Betrifft nur Berufe im Gesundheitswesen.
B153	**Ausbildung im Leitungs- und Administrationsbereich** Nur angeben, sofern die Ausbildung für die geleistete Arbeit qualifiziert.
B200	**Pflege und Hilfe von Klient/innen** Mitarbeitende in der Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft bei Klienten.
B201	**Leitung** Filialleitungen, Leitungspersonal des Hauptsitzes, Personal- und Kundendisponentinnen, Pflegedienstleitungen.
B202	**Administration** Buchhaltungspersonal, Abwartspersonal, Sekretariatspersonal, Mitarbeitende am Hauptsitz (ohne Leitungsfunktion).

○ Kapitel C – Klientinnen und Klienten

Feld	Beschreibung / Erläuterung
C	**Klientinnen und Klienten** Das Kapitel ist in 4 Abschnitte gegliedert: 1. Tabelle C1: KLV-Leistungen Art. 7 und hauswirtschaftliche / sozialbetreuerische Leistungen (Fälle) 2. Tabelle C2: Anzahl Personen, die C1-Leistungen beziehen 3. Tabelle C3: Mahlzeiten 4. Tabelle C4: Weitere Spitex-Leistungen Leistungen, die Ihres Unternehmen lediglich vermittelt und die nicht in der Betriebsrechnung erscheinen, sind in diesem Kapitel **nicht** aufzuführen. Nur das Unternehmen, welche die Leistungen verrechnet, hat die entsprechenden Klient/innen anzugeben (s. Erläuterung unter Spezialthema: Outsourcing).
C1	**Klientinnen und Klienten nach Altersgruppen, Geschlecht, Art der Dienstleistung und verrechneten Stunden (Fälle)** Als Klientin bzw. Klient gilt jede Person, die im betreffenden Kalenderjahr (1. Jan. - 31. Dez.) mindestens 1 Leistung bezogen hat. Bezieht eine Person gleichzeitig «KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, Abs. 1, KVG», «KLV-Leistungen: Akut- und Übergangspflege» sowie «hauswirtschaftliche/sozialbetreuerische Leistungen», so ist sie in den drei Rubriken, d.h. dreimal einzutragen (Fälle). Ebenfalls als Klientinnen bzw. Klienten gelten Personen, die Pflegeleistungen gemäss KLV bezogen haben, selbst wenn diese nicht von der Krankenversicherung, sondern von der Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung getragen werden. Für jede Person, die Pflege- und Hilfeleistungen zu Hause bezieht, auch wenn sie nicht dem KVG unterstellt sind (Funktionärinnen und Funktionäre, nicht in der Schweiz wohnhafte Personen), empfiehlt das BFS, diese Leistungen unter C4 Andere Leistungen und D103 anzugeben, da diese Kunden nicht der KVG-Finanzierungsregel unterliegen. **Nicht** als Klientinnen und Klienten gelten Personen, die Leistungen wie Telefonauskünfte empfangen oder an Impfaktionen o.ä. teilgenommen haben. Bei hauswirtschaftlichen/sozialbetreuerischen Leistungen, die mehr als einer Person zugutekommen, gilt der Haushalt als ein einziger Klient. Als Klientin bzw. Klient wird diejenige Person gezählt, die die Leistung auslöst.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
C1.04	**Verrechnete Stunden** Anzugeben sind die in Rechnung gestellten Stunden (ohne Fahrzeit) bei den Klientinnen und Klienten. Werden die Leistungen gemäss einer Tagespauschale verrechnet (insbesondere in betreuten Tages-/Nachtstrukturen), muss eine Schätzung der Anzahl geleisteter Stunden vorgenommen werden.
C113 C123 C133 C143 C153	**KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, Abs. 1, KVG** Anzugeben sind ausschliesslich die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV.
C1x31.04 C1x32.04 C1x33.04	**Abklärung und Beratung – Untersuchung und Behandlung – Grundpflege** Anzugeben sind ausschliesslich die verrechneten Stunden.
C114 C124 C134 C144 C154	**KLV-Leistungen: Akut- und Übergangspflege** Anzugeben sind ausschliesslich die Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV.
C111 C121 C131 C141 C151	**Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen** Unter Frage A27.11 aufgeführte hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen. Dazu gehören: - Hausarbeiten (Besorgen des Haushalts, Waschen, Bügeln, Einkaufen, Zubereiten von Mahlzeiten usw.) und - Sozialbetreuerische Tätigkeiten (z.B. Begleitung beim Einkaufen).

Feld	Beschreibung / Erläuterung
C2	**Total Klient/innen (Personen)** Jede Person wird hier **nur einmal** gezählt. Hinweis: Falls nur eine einzige Kerndienstleistung angeboten wird, kann das Total von C2 (Personen, **nur einmal gezählt**) identisch sein mit dem Total von C1 (Fälle, Mehrfachzählungen einer Person möglich).
C201	**Anzahl Klientinnen und Klienten (alle Altersgruppen)** Jede Person wird hier **nur einmal** gezählt.
C3	**Mahlzeiten** Hauslieferung von Mahlzeiten im Rahmen der Spitex-eigenen Tätigkeiten. Die Kundschaft und die Vermittlung des Mahlzeitendienstes sind in dieser Rubrik anzugeben. Die Kundschaft in Alterssiedlungen und Seniorenresidenzen ist in dieser Rubrik ebenfalls anzugeben.
C4	**Weitere Spitex-Leistungen** Spitex-Leistungen gemäss A27.2. Falls solche Leistungen keine zu verrechnenden Stunden auslösen (zum Beispiel das Verkaufen/Vermieten von Krankenmobilien), müssen diese hier nicht erfasst werden. Klienten werden trotzdem erfasst.

○ Kapitel D – Finanzen

Feld	Beschreibung / Erläuterung
	Das Kapitel Finanzen des Spitex-Fragebogens enthält nur wenige Fragen zum Kontenrahmen eines Unternehmens. Bei den Produkten sind die Erträge aus Spitex-Dienstleistungen, öffentlicher Finanzierung und Spenden anzugeben. Eine nachträgliche Überweisung der Restfinanzierung kann im Fragebogen nicht angegeben werden. Nur die Restfinanzierung des Referenzjahres der Daten wird berücksichtigt. Der nachträglich überwiesene Betrag erscheint auf Ebene der Bundesstatistik nicht. Bei den Ausgaben wird in der Erhebung unterschieden zwischen Lohn- und Personalkosten und Betriebskosten (wie in der Anleitung beschrieben). Der Fragebogen enthält keine Fragen zu weiteren Konten wie Provisionen, Rückstellungen und anderen. Es sind keine entsprechenden Angaben zu machen. Die Einnahmen aus der Vermietung von betreuten bzw. angepassten Wohneinrichtungen (Mieten und Nebenkosten) sollten nicht im Spitex-Fragebogen aufgeführt werden.
D1	**Ertrag (Einnahmen)** Anzugeben ist nur der Ertrag aus Aktivitäten im Spitex-Bereich von 1. Januar bis 31. Dezember. Betriebe, welche mittels **Pauschalen** abrechnen, erheben die Beträge wie folgt: • Pflege gemäss Art. 7 KLV (D104 und D105) • Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen (D101) • Weitere Spitex-Leistungen (D103) Die Verteilung der Beträge kann prozentual vorgenommen werden, und muss die Realität entsprechen. Die **(Debitoren-)Verluste** sollten unter D112 eingegeben werden (negative Werte).
D104	**KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, Abs. 1, KVG** Anzugeben ist der Ertrag aus Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV, einschliesslich KLV-pflichtige Pflegematerialien, allfällige erhaltene Pauschal- oder Globalbeiträge sowie Gegenstände und Hilfsmittel gemäss KVG. Es sind alle Pflegeleistungen anzugeben, ungeachtet dessen, ob diese von der Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung übernommen werden.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
D104.02 **D104.03** **D104.04** **D104.05**	**Klientinnen und Klienten – Versicherer – Kantone – Gemeinden** Für die «KLV-Leistungen: Pflege gemäss Art. 25a, Abs. 1, KVG» ist der Kostenverteilschlüssel (wer bezahlt was) anzugeben. Die Aufgliederung erfolgt gestützt auf die Tarife zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Unter **Klientinnen und Klienten** ist nur die vom Kanton bestimmte Beteiligung der Patientin bzw. des Patienten an den Pflegekosten anzugeben (maximal 20% des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags). Es handelt sich um den Anteil, der über die geltenden Tarife für die KLV-Leistungen hinausgeht und nicht vom Kanton bzw. von der Gemeinde (Restfinanzierung, Art. 25a, Abs. 5, KVG) übernommen wird. Nicht anzugeben sind Franchise und Selbstbehalt. Diese werden zwar ebenfalls von der Kundschaft bezahlt, sind aber bei der Rechnungsstellung nicht bekannt. Unter **Versicherer** ist der Anteil der KLV-pflichtigen Leistungen nach den geltenden Tarifen anzugeben. Franchise und Selbstbehalt der Klientinnen und Klienten sind unter Versicherer inbegriffen, da der Betrag bei der Rechnungsstellung nicht bekannt ist. Im System des Tiers Garant (die versicherte Person zahlt die Rechnung und hat gegenüber dem Versicherer einen Anspruch auf Rückerstattung) muss der Rechnungsbetrag unter **Versicherer** angegeben werden. Unter Versicherer ist jede Schweizer Sozialversicherung (Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung) zu verstehen. Unter **Kanton** respektive **Gemeinde** ist der Restfinanzierungsanteil (Art. 25a, Abs.5, KVG) anzugeben. Beteiligt sich ein Kanton / eine Gemeinde ausnahmsweise mit einem einmaligen Beitrag der öffentlichen Hand an der Finanzierung (D121 / D122), ist die Rubrik D104.04 / D104.05 leer zu lassen.
D105	**KLV-Leistungen: Akut- und Übergangspflege** Anzugeben ist ausschliesslich der Ertrag aus Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV, einschliesslich KLV-pflichtige Pflegematerialien, allfällige erhaltene Pauschal- oder Globalbeiträge sowie Gegenstände und Hilfsmittel gemäss KVG. Es sind alle Pflegeleistungen gemäss Art. 7 KLV anzugeben, ungeachtet dessen, ob diese von der Kranken-, Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung übernommen werden.
D105.03 **D105.04** **D105.05**	**Versicherer – Kantone – Gemeinde** Für die «KLV-Leistungen: Akut- und Übergangspflege» ist der Kostenverteilschlüssel (wer bezahlt was) gestützt auf die geltenden Tarife (Art. 7b, KLV) anzugeben.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
D101	**Hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen** Unter A27.11 aufgeführte Leistungen. Nur den Klientinnen und Klienten in Rechnung gestellten Betrag angeben. Subventionen sind unter D121/D122 anzugeben.
D102	**Mahlzeiten** Hauslieferung von Mahlzeiten im Rahmen der Spitex-eigenen Tätigkeiten. Die Einnahmen aus der Vermittlung des Mahlzeitendienstes sind in dieser Rubrik anzugeben. Die Einnahmen aus der Mahlzeitenlieferung an Klientinnen und Klienten in Alterssiedlungen oder Seniorenresidenzen sind in dieser Rubrik ebenfalls anzugeben.
D103	**Weitere Spitex-Leistungen** Spitex-Leistungen gemäss A27.2.
D112 **SE**	**Andere (Miet-, Kapitalerträge usw.)** Es sind nur Einnahmen aus der Tätigkeit im Spitex-Bereich anzugeben. Einnahmen aus Aktivitäten, die nicht direkt mit der beruflichen Tätigkeit im Spitex-Bereich zusammenhängen, sind nicht aufzuführen.
D121 **D122**	**Beiträge der öffentlichen Hand (Kantone / Gemeinden)** Anzugeben ist der Anteil des Beitrags der öffentlichen Hand (Subvention), den die Kantone / Gemeinden für gemeinwirtschaftliche Leistungen bezahlen. In der Regel handelt es sich um eine Finanzierung gemäss Leistungsauftrag. Beteiligt sich ein Kanton / eine Gemeinde ausnahmsweise mit einem einmaligen Beitrag der öffentlichen Hand an der Finanzierung (D121 / D122), ist die Rubrik zur Restfinanzierung D104.04 / D104.05 leer zu lassen.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
D2	**Aufwand** Anzugeben ist nur der Aufwand für Aktivitäten im Spitex-Bereich von 1. Januar bis 31. Dezember. Die Lohnkosten für das Austauschpersonal zwischen Unternehmen sind gemäss der Erläuterung unter „Spezialthemen Outsourcing“ anzugeben.
D2 **SE**	**Das Total des Aufwands (D299) muss dem Total des Ertrags (D199) entsprechen.** In der Rubrik Aufwand müssen zunächst die Zellen «Anderer Personalaufwand» (D202) und «Übriger Aufwand» (D210) ausgefüllt werden. Anschliessend muss die Höhe des Lohns (D200) angepasst werden, damit das Total des Aufwands (D299) dem Total des Ertrags (D199) entspricht.
D200 **Unt**	**Löhne** Anzugeben sind die Bruttolohnkosten der Angestellten.
D200 **SE**	**Löhne** Die Höhe der Löhne (D200) wird residual ermittelt, indem der «Andere Personalaufwand» (D202) und der «Übrige Aufwand» (D210) vom Total des Ertrags (D199) abgezogen wird. <u>Beispiel</u> Wenn das Total Ihres Ertrags (D199) CHF 100'000 beträgt, muss das Total des Aufwands (D299) gleich hoch sein. Wenn also der andere Personalaufwand (D202) CHF 2000 und der übrige Aufwand (D210) CHF 25'000 betragen, müssen für den Lohn (D200) CHF 73'000 (100'000 – 27'000) erfasst werden. Der erfasste Betrag entspricht: - dem Bruttolohn (inklusive AHV/IV/EO-Beiträge) und - den Sozialversicherungsbeiträgen (Prämien für Krankentaggeldversicherung und fakultative Beiträge an die 2. Säule). **Beiträge an die 3. Säule sind unter «Übriger Aufwand» (D210) anzugeben.**
D201 **SE**	**Sozialleistungen (Arbeitgeberbeiträge)** Selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen machen hier keine Angaben, da ihre gesamten Beiträge unter D200 vermerkt sind. Nur wenn eine selbstständigerwerbende Pflegefachperson andere Personen beschäftigt, sind die Sozialleistungen im Zusammenhang mit diesen Angestellten unter D201 aufzuführen.

Feld	Beschreibung / Erläuterung
D202	**Anderer Personalaufwand** Nicht explizit im Lohn enthaltener Personalaufwand z.B. für Weiterbildung, persönliche Ausrüstung, Spesenvergütung usw.
D202 **SE**	**Anderer Personalaufwand** Für selbstständigerwerbende Pflegefachpersonen müssen lediglich die Weiterbildungskosten angegeben werden.
D210	**Übriger Aufwand** Betriebskosten und berufsbedingte Ausgaben, wie sie in der Regel den Steuerbehörden gemäss Betriebsrechnung gemeldet werden. Dazu gehören beispielsweise Fahrzeugkosten entsprechend der Nutzung (Pro-rata-Angabe), Treibstoffe, Beiträge an die Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der besonderen berufsspezifischen Risiken, Kauf von Pflegematerial, Anschaffung und Unterhald Geräte (für die Pflege), Mietkosten, Verwaltungskosten, EDV-Geräte, Büromaterialen, Telefon, Energie, Heizmaterialen, Wasser, Dienstleistungen und Honorare Dritter usw. Ausgaben, die nicht in direktem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit im Spitex-Bereich stehen, sind nicht aufzuführen.
D210 **SE**	**Übriger Aufwand** Beiträge an die 3. Säule sind unter «Übriger Aufwand» (D210) anzugeben. Beiträge an die Steuern erscheinen folgerichtig weder in D202 noch in D210. Bei einem Teilpensum (freiwillig oder krankheitsbedingt) ist ein Teil von «D210 Übriger Aufwand» entsprechend der Stellenzahl (Kapitel «B. Personal und Stellen») zu reduzieren. Hierfür massgebend sind Vorgaben der Steuerbehörden